

Calixt III. an Kard. Giovanni Castiglioni. Er weist den Kardinal an, die Bestrafung der rebellischen Äbtissin Verena und der Nonnen von Sonnenburg sowie ihrer Helfer vorzunehmen.

Kopie (Insert in Nr. 5294): INNSBRUCK, TLA, Sigm. IX 62 f. 113^r (Nr. 67).

Erw.: Jäger, Streit I 208; Klein-Bruckschwaiger, Rechtliche Bewertung 302 (mit Datum Anfang 1457); Baum, in: Germania Benedictina III 3, 651.

Aufgrund von Berichten des NvK und anderer habe er erfahren, dass sich die von NvK abgesetzte Äbtissin Verena von Sonnenburg hartnäckig der Reform verweigere, die NvK aufgrund einer von Nikolaus V. verliehenen Vollmacht vorgenommen habe.²⁾ Daraufhin habe NvK die Äbtissin ihres Amtes enthoben und exkommuniziert sowie alle Nonnen und Dienstleute der Abtei von ihrer Gehorsamspflicht gegenüber der Äbtissin entbunden.³⁾ Calixt III. habe diese Maßnahmen bestätigt.⁴⁾ NvK habe überdies die Dechantin Afra von Velseck, die er als einzige der Klosterfrauen für reformwillig befunden habe, zur Verweserin der Abtei eingesetzt.⁵⁾ Verena führe sich jedoch nach wie vor als Äbtissin auf, halte zusammen mit den anderen Nonnen die Abtei besetzt, widerspreche der Verweserin Afra und missachte seit nunmehr über 22 Monaten die kirchlichen Zensuren.⁶⁾ NvK habe inzwischen auch alle anderen Nonnen, ausgenommen die Verweserin Afra, exkommuniziert und das Interdikt über das Kloster, die Klosterkirche und die inkorporierten Kapellen verhängt.⁷⁾ Verena und die anderen Nonnen jedoch, ut suam possint continuare rebellionem, ex dicto monasterio fortalicium fecerunt illud in castellando armigerosque et soldados ibidem ponendo contra dictum cardinalem, wobei sie von einigen Männern und Frauen unterstützt werden. Daber habe der Papst motu proprio beschlossen, dass Castiglioni der Äbtissin, den Nonnen und ihren Helfern eine Frist setzen solle, innerhalb derer die Abtei freigegeben, der Verwaltung Afras unterstellt und der von NvK angeordneten Reform unterworfen werden solle. Die Helfer der rebellischen Nonnen werden mit der Exkommunikation und einer Strafe von 1000 Mark in Gold bedroht, die zur Hälfte jeweils dem apostolischen Stuhl und der Brixner Kirche zukommen soll. Ferner werde das Interdikt über alle collegia, ecclesias, cappellas et loca quelibet gelegt an denen sich die besagten Helfer aufhalten.⁸⁾ Sie sollen darüber hinaus ipso facto alle Ämter und Privilegien verlieren. Er verleiht Castiglioni umfassende Sanktionsvollmacht. Insbesondere darf er Verena als häresieverdächtig erklären und einen Ketzerprozess einleiten. Eine Appellation wird ausgeschlossen.

¹⁾ Das Mandat an den ebenfalls in Rom befindlichen Kard. Castiglioni dürfte kurz vor dessen Exekutionsurkunde (s.u. Nr. 5294) ergangen sein. Die Angabe, die Äbtissin missachte bereits seit über 22 Monaten die kirchlichen Zensuren (Z. 7f.) dürfte bereits in der Supplik des NvK an den Papst enthalten gewesen sein, die somit, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Exkommunikation Verenas am 20. Juni 1455 (s.o. Nr. 4397), auf ca. Mitte April 1457 zu datieren ist. Hierzu passt die Notiz in der Brixner Kammerraitung, wonach Simon von Weblen in der zweiten Aprilhälfte 1455 einen Boten mit 17 Dukaten zu Heinrich Pomert nach Rom sandte; s.o. Nr. 5202. Der Bote dürfte auch die Nr. 5293 zugrunde liegende Supplik transportiert haben.

²⁾ S.o. Nr. 4248.

³⁾ S.o. Nr. 4330.

⁴⁾ S.o. Nr. 4421.

⁵⁾ S.o. Nr. 4643.

⁶⁾ Vgl. Anm. 1.

⁷⁾ S.o. Nr. 4499, 4508, 4522.

⁸⁾ Zum ambulatorischen Interdikt s.o. Nr. 3598 Anm. 3.